

Stadtverwaltung Weil am Rhein  
Rechts- und Ordnungsamt/ Baurechtsabteilung  
Rathausplatz 1  
79576 Weil am Rhein

Kernort, Ötlingen, Märkt: (Zimmer Nr. 322 und 323)  
Tel. 07621/704-630 oder -631 / Fax: 704 55 630 oder 704 55 631  
E-Mail: [d.koerstein@weil-am-rhein.de](mailto:d.koerstein@weil-am-rhein.de) oder [c.rooks@weil-am-rhein.de](mailto:c.rooks@weil-am-rhein.de)

Haltingen, Friedlingen: (Zimmer Nr. 324 und 325)  
Tel. 07621/704-632 oder -633 / Fax: 704 55 632 oder 704 55 633  
E-Mail: [m.paul@weil-am-rhein.de](mailto:m.paul@weil-am-rhein.de) oder [c.rooks@weil-am-rhein.de](mailto:c.rooks@weil-am-rhein.de)

## Unterlagen für Antrag **Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen**

1. Antragsformular – Kenntnissgabeverfahren
  - Bitte Angaben der Größe und der Nutzungsart des Gebäudes / der Gebäudeteile ( umbauter Raum und Höhe ) machen
  
2. Lageplan Maßstab 1 : 500  
(Landratsamt Lörrach/Fachbereich Vermessung, Untere Wallbrunnstraße 11, Lörrach Tel. 410-1256, Fax 410-3499)
  - Die abzubrechenden Gebäude und Gebäudeteile sind im Lageplan „gelb“ darzustellen
  
3. Erklärung des Fachunternehmers der Abbrucharbeiten

**Alle Unterlagen müssen vom Bauherrn unterschrieben werden.  
Bitte 3-fach bei der Baurechtsabteilung vorlegen.**

Hinweis: Beim Abbruch von Anlagen und Einrichtungen wird das Kenntnissgabeverfahren durchgeführt. ( § 51 LBO )

Auch das Entfernen von baurechtlich notwendigen Stellplätzen ist baurechtlich genehmigungspflichtig